

Basketball-Kreis Unna/Soest
des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V.



Schiedsrichterordnung

Beschlossen durch den Kreistag am 22.05.2014 in Hamm

§ 1 Kreisschiedsrichterordnung

Diese Kreisschiedsrichterordnung (KSCHO) regelt das Schiedsrichterwesen im Basketballkreis Unna/Soest (BKU). Ergänzend gelten die Ordnungen und Richtlinien des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kreisschiedsrichterwart

(1) Der Kreisschiedsrichterwart (KSRW) leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im BKU.

(2) Der KSRW kann Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf Mitglieder des SRA oder andere Personen übertragen.

§ 3 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss (SRA) im BKU unterstützt den KSRW bei seiner Arbeit. Die Mitglieder des SRA werden vom Vorstand des BKU auf Vorschlag des KSRW berufen. Der KSRW führt den Vorsitz im SRA.

§ 4 Treffen der Vereinsschiedsrichterwarte

- (1) Der KSRW lädt mindestens einmal im Jahr zum Treffen der Vereinsschiedsrichterwarte.
- (2) Alle Vereine die an einem Wettbewerb des BKU teilnehmen sind verpflichtet mit einem Vertreter an dem Treffen teilzunehmen.

§ 5 Umbesetzungsstelle

- (1) Aufgabe der Umbesetzungsstelle im BKU ist es, von Schiedsrichtern zurückgegebene Ansetzungen neu zu vergeben.
- (2) Der BKU setzt für Umbesetzungen das Umbesetzungsportal des WBV ein.
- (3) Genaueres regelt die Ausschreibung.

§ 6 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Pflichtspiele im BKU müssen grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern mit gültigen Schiedsrichterlizenzen geleitet werden.
- (2) Dem KSRW obliegen die Ansetzungen der Schiedsrichter für alle Pflichtspiele in den Wettbewerben des BKU.
- (3) Schiedsrichter mit WBV-Basislizenz können die Leitung eines Spieles als alleiniger Schiedsrichter ablehnen. In diesem Fall sind dem Schiedsrichter die Fahrtkosten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Spielen der Alterklasse U14 oder jünger, wenn der betreffende SR bereits mindestens 2 mal in einem Seniorenspiel des BKU zum Einsatz kam.
- (4) Genaueres regelt die Ausschreibung.

§ 7 Bezahlung von Schiedsrichtern

Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Kreistag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 8 Schiedsrichterausbildung

(1) Der KSRW bietet den Mitgliedern des BKU mindestens einmal jährlich einen Ausbildungslehrgang für Schiedsrichter an. Der Lehrgang kann bei einer zu geringen Teilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen Gründen entfallen.

(2) Die Teilnahme am Ausbildungslehrgang ist Kostenpflichtig. Der Vorstand des BKU beschließt die Höhe des Teilnahmeentgeltes.

(3) Der Kreistag kann einen jährlichen Ausbildungsbeitrag festlegen. Diesen Beitrag bezahlen alle Mitgliedsvereine des BKU an die Kreiskasse. Wird ein solcher Ausbildungsbeitrag erhoben, entfällt für den ersten oder einzigen Teilnehmer eines jeden Mitgliedvereins das Entgelt nach Absatz 2. Vereine die erstmalig am Spielbetrieb des BKU teilnehmen, sind in dem Jahr der erstmaligen Teilnahme von dieser Regelung ausgenommen.

§ 9 Schiedsrichtergestellung und Erfüllungspflicht

(1) Der Kreistag kann eine Schiedsrichtergestellungspflicht oder auch eine Erfüllungspflicht für Schiedsrichteransetzungen festlegen. Daraus können sich sowohl Strafzahlungen der Vereine als auch Bonuszahlungen des Kreises an die Vereine ergeben.

(2) Die Ausführung sowie die Höhe der Zahlungen sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 10 Prüfung zur DBB-Schiedsrichterlizenz

(1) Schiedsrichter, die in einer Saison die Prüfung zur DBB-Schiedsrichterlizenz ablegen möchten, melden dies dem KSRW bis zum 1. September für die dann beginnende Saison.

(2) Der KSRW entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 11 Aufstieg in die Landesliga

Schiedsrichter, die an einem Aufstieg in die Landesliga interessiert sind, melden sich bis zum 1. September für die dann beginnende Saison beim KSRW.

§ 12 Strafen

Verstöße gegen die KSCHO werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB, WBV sowie dem Strafenkatalog des BKU und des WBV bestraft.

§ 13 Änderungen der KSCHO

Die KSCHO kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.

Ende der Kreisschiedsrichterordnung.

Auszüge aus der Schiedsrichterordnung des WBV (2013)

§7 WBV-Basislizenz (LS-E), 1.:

Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.

§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A), 1.:

Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien.

§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz, 4.:

Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters, 5.:

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters, 6.:

Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbständig in TeamSL zu ändern.

§15 Pflichten der Vereine:

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereinschiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.